TEXTLICHE FESTSETZUNG

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes III/2 „Im Hohnbusch“

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes III/2 bleiben unberührt und sind Bestandteil der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB. Zusätzlich wurden folgende Festsetzungen getroffen.

1. Bauweise gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Überschreitung von Baugrenzen gemäß §23 (3) 3 BauNVO
Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze um maximal 5 m durch eingeschossige Anbauten (Wintergärten o.ä.) ist zulässig.

2. Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a LWG

Die Beseitigung der Niederschlagswasser richtet sich nach § 51 a Abs. 4 LWG. Die anfallenden Niederschlagswasser können dem öffentlichen Kanalisationsnetz zugeführt werden. Eine Versickerung oder Verrieselung zur Beseitigung der Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit dem Fachbereich 4 der Stadt Herzogenrath möglich.

HINWEISE

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes III/2 „Im Hohnbusch“

1. Belange der Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:02425/9039-0, Fax 02424/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.